



NÜRNBERG FUßBALL E. V.

Förderverein Post SV Nürnberg Fußball e.V., Ebenreuther Straße 23, 90482 Nürnberg

Zuwendungsbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Zuwendung (EURO)

-in Ziffern-	-in Buchstaben-	-Tag der Zuwendung-

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, der nach § 10 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Nürnberg, Steuernummer 241/108/34752 vom 03.03.2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Sport.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des begünstigten Zwecks verwendet wird.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Unterstützung.

Nürnberg, den

Thomas Bedall (Vorsitzender)

Förderverein Post SV Nürnberg Fußball e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG., § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStB I S. 884).

Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStB I S. 884).